

A3 Hinweise zur Kalkulation der Stundenverrechnungssätze

1 Hinweise zur Kalkulation und Aufklärung

An dieser Stelle weist der Auftraggeber ausdrücklich auf die Verpflichtungen nach dem AEntG hin!

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Bestimmung des geltenden Lohn- und Rahmentarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk aufgrund von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen verpflichtet. Zuschläge für Mehr-, Nachtarbeiten sowie Feiertags- und Sonntagsarbeiten sind entsprechend dem zwischen dem Bundesverband des Gebäudereiniger-Handwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt geschlossenen Rahmenvertrag für gewerbliche Beschäftigte in der Gebäudereinigung bei der Kalkulation der einzelnen Positionen zu berücksichtigen und, sofern erforderlich, in den StVS einzukalkulieren.

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, behält sich die Vergabestelle vor, die Angebote weiter aufzuklären.

Der § 5 Abs. 2 AEntG sieht bekanntlich eine mittelbare Täterschaft des Auftraggebers vor, wenn er seinen Verpflichtungen nach dem AEntG nicht nachkommt. Er kann für Verstöße des beauftragten Reinigungsunternehmens gegen die Regelungen des AEntG ordnungswidrigkeitsrechtlich belangt werden. Eine mittelbare Tat kann dann gegeben sein, wenn der angebotene StVS erkennen lässt, dass er nicht zur Zahlung des Tariflohnes und der darauf basierenden gesetzlichen Abgaben ausreichen kann. Aus diesem Grunde wird der angebotene StVS einer besonders kritischen Prüfung unterzogen. Sollten sich dieser als auffällig erweisen, wird die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes anhand eines Vordrucks „Kalkulation der Stundenverrechnungssätze“ abgefragt.

Mit der durch den AN eingereichten Kalkulation wird die inhaltliche, rechnerische und nachvollziehbare Kalkulation des angegebenen StVS überprüft. Tariflohn, Soziallöhne, AG-Anteile zur Sozialversicherung müssen den gesetzlichen und tariflichen Vorgaben entsprechen. Zusammen mit den sonstigen auftrags- und unternehmensbezogenen Kosten sowie Wagnis und Gewinn muss die Kalkulation des StVS die Auskömmlichkeit des Angebots gewährleisten.

2 Hinweis zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns im Gebäudereinigerhandwerk und Mindeststundenverrechnungssatz

Durch die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gilt ab dem 01. Januar 2026 ein **Mindestlohn**

- für die **Lohngruppe 1** (u.a. Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten) in Höhe von **15,00 €**
- für die **Lohngruppe 6** (u.a. Glas- und Fassadenreinigungen) in Höhe von **18,40 €**

Um diesen Lohn und die lohnabhängigen Kosten erwirtschaften zu können, ist nach den Erfahrungen der Vergabestelle nach den Maßgaben des Arbeitnehmerentsendegesetzes und der Vorschriften über die Zahlung des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen im Regelfall in der Kalkulation neben dem Mindestlohn ein **Aufschlag von mindestens 70 %** des Grundlohns für die lohnabhängigen Kosten, die

auftragsbezogenen Kosten, die unternehmensbezogenen Kosten sowie für den Gewinn/Risikoaufschlag anzusetzen.

Aus diesem Grund geht die Vergabestelle grundsätzlich davon aus, dass jedenfalls ein Angebot mit einem Kalkulationszuschlag von weniger als 70 % **nicht wirtschaftlich ist**, weil die Unterschreitung dieses Stundenverrechnungssatzes entweder zur Folge hat, dass die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns sowie der Sozialversicherungsbeiträge nicht erfüllt werden können oder dass die zu beauftragende Reinigungsleistung nicht vollständig und ordnungsgemäß erbracht werden kann.

Wenn der Bieter mit einem Kalkulationszuschlag von weniger als 70% kalkuliert muss dieser substantiiert nachweisen, dass die Zahlung des Mindestlohns an die Reinigungskräfte und der Sozialversicherungsbeiträge sowie die vollständige Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistungen gesichert ist. Zum Nachweis müssen u.a. Angaben zum geplanten Material, Maschinen und Geräteeinsatz erfolgen. Es sind konkrete Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Stundenverrechnungssatzes auszuführen.

Grundsätzlich behält sich die Vergabestelle vor, hier im Zuge der Angebotsauswertung um Aufklärung zu ersuchen.

Angebote, welche die vorstehenden **Maßgaben** zum Stundenverrechnungssatz **nicht erfüllen** und bei denen trotz Aufklärungsersuchens **kein substantiierter Nachweis** der vollständigen Leistungserbringung bei gleichzeitiger Sicherstellung der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nebst gesetzlichen Abgaben erbracht wird, **werden** gemäß § 60 VgV Abs. 4 **ausgeschlossen**.